

Brüssel, den 11. November 2016
(OR. en)

14385/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0259 (COD)**

LIMITE

**CULT 110
EDUC 377
RECH 313
RELEX 946
CODEC 1653**

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	13635/16 CULT 98 EDUC 342 RECH 295 RELEX 882 CODEC 1503
Nr. Komm.dok.:	11856/16 CULT 72 EDUC 268 RECH 259 RELEX 707 CODEC 1286
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr des Kulturerbes (2018) – <i>Allgemeine Ausrichtung</i>

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 31. August 2016 dem Rat ihren Vorschlag für ein Europäisches Jahr des Kulturerbes (2018)¹ vorgelegt. Ziel dieser Initiative ist es, das Bewusstsein für die Möglichkeiten zu schärfen, die das Kulturerbe insbesondere im Hinblick auf den interkulturellen Dialog, den sozialen Zusammenhalt und das Wirtschaftswachstum bietet. Gleichzeitig soll mit dem Europäischen Jahr auf die Herausforderungen aufmerksam gemacht werden, denen das Kulturerbe ausgesetzt ist; hierzu zählen unter anderem die Auswirkungen der Digitalisierung, Umwelt- und sonstige Belastungen der Kulturerbestätten und der illegale Handel mit Kulturgütern.

¹ Dok. 11856/16.

2. Hinsichtlich der zur Erreichung der Ziele des Europäischen Jahres zu ergreifenden Maßnahmen schlägt die Kommission Informations- und PR-Kampagnen, -Veranstaltungen und -Initiativen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vor. Die nationale Koordinierung der Aktivitäten wird dadurch gewährleistet, dass die Mitgliedstaaten nationale Koordinatoren ernennen; für die Koordinierung auf EU-Ebene ist die Kommission zuständig. Auf internationaler Ebene soll eine Zusammenarbeit insbesondere mit dem Europarat und der UNESCO angestrebt werden. Schließlich ist festzuhalten, dass im Vorschlag der Kommission keine gesonderte Finanzausstattung für das Europäische Jahr vorgesehen ist, sondern eine Umsetzung im Wege der bestehenden EU-Programme, insbesondere des Programms "Kreatives Europa", aber auch im Rahmen der ESI-Fonds, des Rahmenprogramms Horizont 2020, des Programms Erasmus+ und des Programms "Europa für Bürgerinnen und Bürger" angestrebt wird.
3. Der Zeitfaktor spielt bei der Annahme dieses Beschlusses eine wichtige Rolle, da das Europäische Jahr für 2018 geplant ist und die Vorbereitungstätigkeiten auf nationaler und EU-Ebene im Laufe des Jahres 2017 beginnen müssen.
4. Federführender Ausschuss des Europäischen Parlaments bei diesem Dossier ist der Ausschuss für Kultur und Bildung (CULT). Der Ausschuss hat am 8. September 2016 Herrn Mircea DIACONU (RO-ALDE) zum Berichterstatter ernannt.
5. Der Ausschuss der Regionen hat auf seiner Plenartagung vom 11./12. Oktober 2016 seine EntschlieÙung angenommen.

II. BERATUNGEN IM RAT

6. Unter slowakischem Vorsitz wurde der Vorschlag vom Ausschuss für Kulturfragen in seinen Sitzungen im September und Oktober 2016² und vom AStV in seiner Sitzung vom 9. November 2016 geprüft.

² 2., 13. und 26. September, 13. und 28. Oktober.

7. Der aus den Beratungen der Vorbereitungsgremien des Rates hervorgegangene Text, der sowohl die Erwägungsgründe als auch die Artikel umfasst, ist in der Anlage enthalten. Zu den wichtigsten Bestimmungen, die geändert wurden, zählen die folgenden:
- **Artikel 2 Absatz -1:** Ein neues allgemeines Ziel wurde hinzugefügt, um die Rolle des Kulturerbes in einem breiteren politischen und sozialen Zusammenhang zu unterstreichen;
 - **Artikel 2 Absatz 2:** Einige neue spezifische Ziele wurden hinzugefügt, um die Zugänglichkeit (Buchstabe ca), Umweltfragen (Buchstabe da) und historische Jahrestage, die 2018 stattfinden (Buchstabe ka, auch **Erwägungsgrund 14a**) herauszustellen. Bei dem die Bildung betreffenden Ziel wurde schwerpunktmäßig auf Kinder und schutzbedürftige Gruppen abgestellt (Buchstabe h);
 - **Artikel 3 (Inhalt der Maßnahmen):** Die Rolle der Europeana, der digitalen Plattform der EU für das Kulturerbe, wurde herausgestrichen (Buchstabe c); eine neue Aktivität wurde hinzugefügt, mit der die Nutzung der Medien und der sozialen Netzwerke bei der Förderung des Europäischen Jahres hervorgehoben wird (Buchstabe da); und in den Absätzen 2 und 3 wurden die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission präzisiert;
 - **Artikel 4:** Es wurde klargestellt, dass die Organisation des Europäischen Jahres auf nationaler Ebene in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt und dass die Mitgliedstaaten gegebenenfalls mehr als einen nationalen Koordinator ernennen können;
 - **Artikel 5:** Der Kommission wurde eine neue Aufgabe übertragen, die darin besteht, die Zivilgesellschaft und die im Bereich des Kulturerbes tätigen Akteure zu konsultieren;
 - **Artikel 6 und Erwägungsgrund 11:** Die Rolle des Europarates wurde unterstrichen;
 - **Artikel 7:** Die Hervorhebung, dass das Europäische Jahr aus dem Programm "Kreatives Europa" finanziert wird, wurde abgeschwächt.

8. Weitere Änderungen wurden auch in folgenden Teilen des Textes vorgenommen:
- Der Ausdruck "kulturelles Erbe Europas" wird durchgängig im gesamten Text verwendet;
 - **Erwägungsgrund 7:** Das Filmerbe wurde in den Bereich des Kulturerbes aufgenommen;
 - **Erwägungsgrund 22:** Es können Beiträge auf nationaler Ebene zu den Aktivitäten, die in Verbindung mit dem Europäischen Jahr stattfinden, erfolgen;
 - **Artikel 6a** über den Schutz der finanziellen Interessen der Union wurde eingefügt;
 - **Artikel 8** (Monitoring und Bewertung): Mit einem Bewertungsbericht soll das Vermächtnis des Europäischen Jahres sichergestellt werden.

III. AUFGABEN FÜR DEN RAT

Der Text in der Anlage wird von allen Delegationen unterstützt, abgesehen von einem Parlamentsvorbehalt der britischen Delegation. Der Rat wird ersucht, eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Text festzulegen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄSCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über ein Europäisches Jahr des Kulturerbes (2018)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 167,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die im kulturellen Erbe Europas verankerten Ideale, Grundsätze und Werte stellen eine gemeinsame Quelle der Erinnerung, des Verständnisses, der Identität, des Dialogs, des Zusammenhalts und der Kreativität für Europa dar. Das Kulturerbe spielt in der Europäischen Union eine wichtige Rolle; in der Präambel des Vertrags über die Europäische Union (EUV) heißt es, dass die Unterzeichner "aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas schöpfen".
- (2) In Artikel 3 Absatz 3 EUV heißt es weiter, dass die Europäische Union den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt wahrt und für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas sorgt.

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (3) Gemäß Artikel 167 AEUV leistet die Union einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes. Die Union fördert durch ihre Tätigkeit die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und unterstützt und ergänzt erforderlichenfalls deren Tätigkeit in Bereichen, die beispielsweise die Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker sowie die Erhaltung und den Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung betreffen.
- (4) Wie die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung "Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas"⁴ hervorhebt, muss das kulturelle Erbe als eine gemeinsame Ressource und ein Gut der Allgemeinheit angesehen werden, das es für künftige Generationen zu bewahren gilt und dessen Pflege eine gemeinsame Verantwortung aller Interessenträger darstellt.
- (5) Das Kulturerbe ist unter kulturellen, ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die europäische Gesellschaft von großem Wert. Daher ist seine nachhaltige Pflege von strategischer Bedeutung im 21. Jahrhundert, wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Mai 2014 zum Kulturerbe als strategische Ressource für ein nachhaltiges Europa betont wird.⁵ Sein Beitrag im Hinblick auf die Wertschöpfung, auf Qualifikationen und Arbeitsplätze sowie auf die Lebensqualität wird unterschätzt.

⁴ "Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas", Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 22. Juli 2014, COM(2014) 477 final.

⁵ Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Mai 2014 zum Kulturerbe als strategische Ressource für ein nachhaltiges Europa (2014/C 183/08), ABl. C 183 vom 14.6.2014, S. 36.

- (6) Das Kulturerbe bildet einen zentralen Bestandteil der europäischen Kulturagenda⁶ und trägt zu ihren Zielen bei, zu denen die Förderung der kulturellen Vielfalt und des interkulturellen Dialogs, die Förderung von Kultur als Katalysator für Kreativität und die Förderung der Kultur als wesentlicher Bestandteil der internationalen Beziehungen der Union zählen. Es wird auch im aktuellen Arbeitsplan für Kultur, der am 25. November 2014 vom Rat angenommen wurde, als eine der vier Prioritäten aufgeführt, die für die europäische Zusammenarbeit im Bereich Kultur im Zeitraum 2015-2018 vorgesehen sind.⁷
- (7) In den weiter oben genannten Schlussfolgerungen vom 21. Mai 2014 wird festgestellt, dass das Kulturerbe aus einem breiten Spektrum "aus von der Vergangenheit hinterlassenen Ressourcen in sämtlichen Formen und Aspekten – materiell, immateriell und digital (digital entstanden oder digitalisiert) – besteht, einschließlich Denkmälern, Stätten, Landschaften, Fertigkeiten, Brauchtum, Kenntnissen und Formen menschlicher Kreativität, sowie Sammlungen, die von öffentlichen und privaten Einrichtungen wie Museen, Bibliotheken und Archiven erhalten und gepflegt werden". Zum Kulturerbe gehört auch das Filmerbe.
- (8) Kulturelles Erbe ist über viele Jahre hinweg gewachsen und vereint in sich die kulturellen Ausdrucksformen der verschiedenen Zivilisationen, die Europa bevölkert haben. Ein Europäisches Jahr soll zur Stärkung und Förderung des Verständnisses für den Stellenwert beitragen, der dem Schutz und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zukommt. Im Einklang mit den Verpflichtungen des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen⁸, das am 20. Oktober 2005 von der UNESCO angenommen wurde und dessen Vertragspartei die EU und ihre Mitgliedstaaten sind, stellen Bildungsprogramme und Programme zur Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit eine Möglichkeit dar, dieses Ziel zu erreichen.

⁶ Entschließung des Rates vom 16. November 2007 zu einer europäischen Kulturagenda (2007/C 287/01), ABl. C 287 vom 29.11.2007, S. 1.

⁷ Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan für Kultur 2015-2018 (2014/C 463/02), ABl. C 463 vom 23.12.2014, S. 4.

⁸ Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (2005), Paris, 20. Oktober 2005.

- (9) Im VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dessen Vertragspartei die EU und die meisten Mitgliedstaaten sind, wird in Artikel 30 über die Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport festgestellt, dass die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen anerkennen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und dass sie alle geeigneten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen unter anderem Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
- (10) Die Auszeichnung "European Access City Award" zeigt, dass es sowohl möglich als auch ein bewährtes Verfahren ist, das Kulturerbe von Städten für Personen mit Behinderungen, für ältere Menschen und für Personen mit eingeschränkter Mobilität oder anderen vorübergehenden Beeinträchtigungen in einer Weise zugänglich zu machen, die dem Charakter und dem Wert dieser Stätten gerecht wird.
- (11) Das kulturelle Erbe leistet in einer Zeit, da die kulturelle Vielfalt in den europäischen Gesellschaften zunimmt, einen wesentlichen Beitrag zum Zusammenhalt der Gemeinschaft. Neue partizipative und interkulturelle Ansätze für Maßnahmen im Bereich des Kulturerbes und von Bildungsinitiativen, die dem Erbe aller Kulturen die gleiche Würde zugestehen, tragen potenziell zu mehr Vertrauen, gegenseitiger Anerkennung und zu sozialem Zusammenhalt bei, wie auch die internationale Zusammenarbeit im Rahmen des Europarates zeigt.
- (12) Darauf wird auch in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁹ hingewiesen, in der die Weltbürgerschaft, die kulturelle Vielfalt und der interkulturelle Dialog als übergeordnete Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung anerkannt werden. Darin wird ferner anerkannt, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur nachhaltigen Entwicklung beitragen und diese entscheidend befördern können. Die Kultur wird explizit in mehreren Zielen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung erwähnt, insbesondere in Ziel 11 (städtisches Kulturerbe) sowie in Ziel 4 (Bildung) und in den Zielen 8 und 12 (nachhaltiges Wachstum/nachhaltige Konsummuster) in Bezug auf den Tourismus.

⁹ Resolution der Vereinten Nationen "Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung", angenommen von der Generalversammlung am 25. September 2015.

- (13) Die Erkenntnis, dass es notwendig ist, Menschen und menschliche Werte in den Mittelpunkt eines erweiterten und fachübergreifenden Kulturerbekonzepts zu stellen, setzt sich international immer stärker durch und macht umso deutlicher, dass der Zugang zum Kulturerbe auch angesichts seiner positiven Auswirkungen auf die Lebensqualität verbessert werden muss. Dies kann durch das Zugehen auf unterschiedliche Publikumsschichten und die Verbesserung der Zugänglichkeit von Standorten, Gebäuden, Produkten und Dienstleistungen erreicht werden, wobei besonderen Bedürfnissen und den Folgen des demografischen Wandels Rechnung zu tragen ist.
- (14) Maßnahmen, die die Pflege, Restaurierung, Erhaltung, Um- oder Weiternutzung, Zugänglichkeit und Förderung des kulturellen Erbes und der damit verbundenen Dienstleistungen betreffen, fallen in erster Linie in die nationale, regionale oder lokale Zuständigkeit. Trotzdem hat das Kulturerbe eine eindeutige europäische Dimension, auf die mit EU-Maßnahmen etwa in den Bereichen Bildung, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, regionale Entwicklung, sozialer Zusammenhalt, maritime Angelegenheiten, Umwelt, Tourismus, digitale Agenda, Forschung und Innovation sowie Kommunikation zusätzlich zur Kulturpolitik eingegangen wird.
- (14a) Das Jahr 2018 ist von symbolischer und historischer Bedeutung für Europa und sein Kulturerbe, insbesondere da es den 100. Jahrestag des Endes des 1. Weltkrieges und der Unabhängigkeit mehrerer Mitgliedstaaten markiert. Das Europäische Jahr des Kulturerbes kann daher die Möglichkeit bieten, mithilfe eines umfassenderen und gemeinsamen Verständnisses der Vergangenheit ein besseres Verständnis der Gegenwart zu erlangen.
- (15) Um das Potenzial des Kulturerbes für die europäischen Volkswirtschaften und Gesellschaften vollständig auszuschöpfen, erfordert der Schutz, die Aufwertung und die Pflege des Kulturerbes ein effektives partizipatives Zusammenwirken (und zwar auf verschiedenen Ebenen und verschiedener Akteure) und eine verstärkte bereichsübergreifende Zusammenarbeit, wie der Rat in seinen Schlussfolgerungen zur partizipativen Steuerung des Kulturerbes¹⁰ erklärt hat. Dazu bedarf es der Mitarbeit aller Interessenträger, einschließlich öffentlicher Stellen, des Kulturerbesektors, von Privatpersonen und Organisationen der Zivilgesellschaft wie NRO und Freiwilligensektor.

¹⁰ ABl. C 463 vom 23.12.2014, S. 1.

- (16) Darüber hinaus ersuchte der Rat die Kommission in diesen Schlussfolgerungen, die Vorlage eines Vorschlags für ein "Europäisches Jahr des Kulturerbes" in Erwägung zu ziehen.
- (17) In seiner Entschließung vom 8. September 2015 empfahl das Europäische Parlament, ein Europäisches Jahr des Kulturerbes auszurufen, vorzugsweise das Jahr 2018.¹¹
- (18) In seiner Stellungnahme vom 16. April 2014¹² begrüßte der Ausschuss der Regionen den Vorschlag des Rates für ein "Europäisches Jahr des Kulturerbes" und verwies auf dessen Beitrag zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele im gesamteuropäischen Kontext.
- (19) Die Ausrufung eines Europäischen Jahres des Kulturerbes ist ein wirksames Mittel, um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, Informationen über bewährte Vorgehensweisen zu verbreiten, Forschung und Innovation sowie eine Grundsatzdebatte zu fördern. Durch Schaffung eines Umfelds, das die gleichzeitige Verfolgung dieser Ziele auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene unterstützt, können größere Synergien erzielt und die Ressourcen besser genutzt werden.
- (20) Das kulturelle Erbe ist zudem ein Tätigkeitsbereich in mehreren Programmen im Bereich der Außenbeziehungen, insbesondere — aber nicht ausschließlich — im Nahen Osten. Die Förderung der Wertschätzung für das Kulturerbe stellt auch eine Reaktion auf die bewusste Zerstörung von Kulturgütern in Konfliktgebieten dar¹³. Es gilt, die Komplementarität zwischen dem Europäischen Jahr des Kulturerbes und allen Initiativen im Bereich der Außenbeziehungen sicherzustellen, die im Rahmen geeigneter Strukturen entwickelt wurden. Die Aktionen zum Schutz und zur Förderung des Kulturerbes im Rahmen einschlägiger Instrumente der Außenbeziehungen sollten unter anderem das gegenseitige Interesse am Austausch von Erfahrungen und Werten mit Drittländern widerspiegeln. Ein solches Vorgehen soll das gegenseitige Kennenlernen, die gegenseitige Achtung und das gegenseitige Verständnis der jeweiligen Kulturen fördern.

¹¹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. September 2015 zum Thema "Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas" (2014/2149(INI)), P8_TA(2015)0293.

¹² Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas (2015/C 195/04), ABl. C 195 vom 12.6.2015, S. 22.

¹³ So nachzulesen in der gemeinsamen Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission "Künftige Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen", JOIN(2016) 29 final.

- (21) Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet, doch sollten auch Erweiterungsländer eng in Aktionen im Rahmen des Europäischen Jahres des Kulturerbes einbezogen werden. Nach Möglichkeit sollte auch die Einbindung der Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik und anderer Partnerländer angestrebt werden. Dies kann über die entsprechenden Kooperations- und Dialograhmen und insbesondere im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Dialogs zwischen der Europäischen Union und diesen Ländern erfolgen.
- (22) Der Schutz, die Erhaltung und die Aufwertung des kulturellen Erbes Europas fallen unter die Ziele bestehender Programme der Union. Zur Durchführung des Europäischen Jahres können daher diese Programme im Rahmen der darin vorgesehenen Bestimmungen und Finanzierungsprioritäten auf Jahres- oder Mehrjahresbasis herangezogen werden. Programme und Maßnahmen in Bereichen wie Kultur, Bildung, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, regionale Entwicklung, sozialer Zusammenhalt, maritime Angelegenheiten, Umwelt, Tourismus, Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, Forschung und Innovation sowie Kommunikation tragen direkt und indirekt zum Schutz, zur Aufwertung, zur innovativen Um- oder Weiternutzung und zur Förderung des europäischen Kulturerbes bei und können die Initiative innerhalb ihres jeweiligen Rechtsrahmens unterstützen. Nationale Beiträge, die zur Kofinanzierung auf EU-Ebene hinzukommen, können in Betracht gezogen werden, um die Ziele des Europäischen Jahres zu unterstützen.
- (23) Das Ziel dieses Beschlusses besteht darin, die gemeinsame Nutzung und Aufwertung des kulturellen Erbes Europas zu fördern, das Bewusstsein für die gemeinsame Geschichte und die gemeinsamen Werte zu schärfen und das Gefühl der Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen europäischen Raum zu stärken. Angesichts der Notwendigkeit, Informationen länderübergreifend auszutauschen und bewährte Praktiken unionsweit zu verbreiten, kann dieses Ziel von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend erreicht werden, sondern ist auf Unionsebene besser zu verwirklichen. Die Europäische Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Das Jahr 2018 wird zum "Europäischen Jahr des Kulturerbes" (im Folgenden "Europäisches Jahr" genannt) ausgerufen.

Artikel 2

Ziele

- (-1) Das übergeordnete Ziel des Europäischen Jahres besteht darin, die gemeinsame Nutzung und Aufwertung des kulturellen Erbes Europas zu fördern, das Bewusstsein für die gemeinsame Geschichte und die gemeinsamen Werte zu schärfen und das Gefühl der Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen europäischen Raum zu stärken.
- (1) Die allgemeinen Ziele des Europäischen Jahres bestehen darin, die Anstrengungen der Union, der Mitgliedstaaten sowie regionaler und lokaler Behörden in Zusammenarbeit mit dem Sektor des Kulturerbes und der breiteren Zivilgesellschaft zum Schutz, zur Sicherung, zur Um- oder Weiternutzung, zur Verbesserung, zur Aufwertung und zur Förderung des kulturellen Erbes Europas zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere soll das Europäische Jahr Folgendes leisten:
 - a) Es soll zur Förderung der Rolle des kulturellen Erbes Europas beitragen, das eine Schlüsselkomponente der kulturellen Vielfalt und des interkulturellen Dialogs darstellt. Es sollte aufzeigen, wie das Kulturerbe am besten erhalten und geschützt sowie einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Dazu zählen Maßnahmen zur Publikumsentwicklung und Bildungsmaßnahmen im Bereich Kulturerbe, die die soziale Inklusion und Integration fördern, wobei die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten umfassend zu berücksichtigen sind.

- b) Es soll den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beitrag stärken, den das europäische Kulturerbe durch sein mittelbares und unmittelbares wirtschaftliches Potenzial leistet. Dazu zählt die Fähigkeit zur Unterstützung der Kultur- und Kreativwirtschaft, zur Inspiration zu kreativem und innovativem Schaffen, zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und eines nachhaltigen Tourismus, zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts sowie zur Schaffung dauerhafter lokaler Arbeitsplätze.
 - c) Es soll zum Bewerben des Kulturerbes als einem wichtigen Element der Beziehungen zwischen der Union und Drittländern beitragen und dabei auf dem in Partnerländern bestehenden Interesse und Bedarf und auf der Sachkompetenz Europas im Zusammenhang mit dem Kulturerbe aufbauen.
- (2) Die spezifischen Ziele des Europäischen Jahres des Kulturerbes sind
- a) das Fördern von Konzepten auf dem Gebiet der Kulturerbepolitik, die sich an den Menschen orientieren und inklusiv, zukunftsorientiert, stärker integriert, nachhaltig und bereichsübergreifend sind;
 - b) das Fördern innovativer Modelle der partizipativen Steuerung und Pflege des kulturellen Erbes, in die alle Interessenträger, einschließlich öffentlicher Stellen, des Sektors des Kulturerbes, Privatpersonen und Organisationen der Zivilgesellschaft eingebunden sind;
 - c) das Stimulieren der Debatte, der Forschung und des Austauschs von bewährten Vorgehensweisen betreffend die Qualität der Erhaltung, den Schutz sowie die innovative Um- oder Weiternutzung und die Aufwertung des Kulturerbes und betreffend das zeitgemäße Eingreifen in die historische Umwelt;
 - ca) das Fördern von Lösungen, die das kulturelle Erbe für alle zugänglich machen, auch durch digitale Mittel, indem gesellschaftliche, kulturelle und physische Hindernisse beseitigt werden, und unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse;
 - d) das Bekanntmachen und das Verbessern des positiven gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beitrags des Kulturerbes durch Forschung und Innovation, auch durch Stärkung der Evidenzbasis auf Unionsebene;

- da) das Fördern von Synergien zwischen dem kulturellen Erbe und der Umweltpolitik durch die Einbeziehung des Kulturerbes in die Umwelt-, Architektur- und Raumordnungspolitik und durch Förderung der Energieeffizienz;
- e) das Anregen regionaler und lokaler Entwicklungsstrategien, die das Potenzial des Kulturerbes nutzen, auch durch das Fördern eines nachhaltigen Tourismus;
- f) das Unterstützen des Aufbaus spezieller Qualifikationen und das Verbessern von Wissensmanagement und -transfer im Kulturerbesektor unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Digitalisierung;
- g) das Bewerben des Kulturerbes als einer Quelle der Inspiration für zeitgenössisches Schaffen und für Innovation sowie das Herausstellen seines Potenzials für eine gegenseitige Befruchtung und ein engeres Zusammenwirken zwischen dem Kulturerbe und anderen kulturellen und kreativen Bereichen;
- h) das stärkere Sensibilisieren für die Bedeutung des europäischen Kulturerbes mithilfe von Bildung und lebenslangem Lernen, wobei insbesondere Kinder, junge und ältere Menschen, lokale Gemeinschaften und schwer erreichbare Gruppen angesprochen werden sollten;
- i) das Herausstellen des Potenzials der Zusammenarbeit im Bereich des kulturellen Erbes für die Entwicklung engerer Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und zu Ländern außerhalb der EU und für die Förderung des interkulturellen Dialogs, der Aussöhnung nach Konflikten und der Konfliktprävention;
- j) das Fördern von Forschung und Innovation zum Kulturerbe; das Ermöglichen der Übernahme und Nutzung von Forschungsergebnissen durch alle Interessenträger, einschließlich öffentlicher Stellen und des privaten Sektors, und der Verbreitung dieser Ergebnisse an ein breiteres Publikum;

- k) das Fördern von Synergien zwischen der Union und den Mitgliedstaaten, einschließlich der Verstärkung von Initiativen zur Verhinderung des illegalen Handels mit Kulturgütern; und
- ka) das Herausstellen historischer Jahrestage im Jahr 2018, die eine symbolische Bedeutung für Europa und sein kulturelles Erbe haben.

Artikel 3

Inhalt der Maßnahmen

- (1) Zu den Maßnahmen, die zur Erreichung der in Artikel 2 dargelegten Ziele getroffen werden sollen, gehören folgende mit den Zielen des Europäischen Jahres verknüpfte Aktivitäten auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene:
 - a) Initiativen und Veranstaltungen zur Stimulierung der Debatte über – und zur stärkeren Sensibilisierung für – die Bedeutung und den Wert des Kulturerbes sowie zur Ermöglichung des Dialogs mit Bürgern und Interessenträgern;
 - b) Information, Ausstellungen, Bildungs- und Sensibilisierungskampagnen mit Beispielen aus Europas reichem Kulturerbe, um Werte wie Vielfalt und interkultureller Dialog zu vermitteln und um die breite Öffentlichkeit anzuregen, einen Beitrag zum Schutz und zur Pflege des Kulturerbes und generell zur Erreichung der Ziele des Europäischen Jahres zu leisten;
 - c) Austausch von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen nationaler, regionaler und lokaler Verwaltungen und anderer Organisationen und Verbreitung von Informationen über das Kulturerbe, auch über Europeana;
 - d) Durchführung von Studien sowie von Forschungs- und Innovationsaktivitäten und Verbreitung ihrer Ergebnisse auf europäischer oder nationaler Ebene; und
 - da) Förderung von Projekten und Netzen in Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr, unter anderem über die Medien und die sozialen Netzwerke.

- (2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten können auf Unionsebene bzw. auf nationaler Ebene andere als die in Absatz 1 genannten Aktivitäten benennen, sofern sie zur Erreichung der in Artikel 2 genannten Ziele des Europäischen Jahres beitragen.
- (3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten können auf Unionsebene bzw. auf nationaler Ebene beim Bewerben der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aktivitäten auf das Europäische Jahr und dessen Logo verweisen.

Artikel 4

Koordinierung auf nationaler Ebene

Die Organisation der Beteiligung am Europäischen Jahr auf nationaler Ebene liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck ernennen die Mitgliedstaaten nationale Koordinatoren. Die Koordinatoren sorgen für die Koordinierung der einschlägigen Aktivitäten auf nationaler Ebene.

Artikel 5

Koordinierung auf Unionsebene

- (1) Die Kommission beruft regelmäßige Sitzungen der nationalen Koordinatoren ein; diese Sitzungen dienen der Koordination des Europäischen Jahres und dem Informationsaustausch über die Durchführung auf nationaler und europäischer Ebene.
- (2) Zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung des Europäischen Jahres auf Unionsebene beruft die Kommission Sitzungen mit Interessenträgern und Vertretern von Organisationen und Einrichtungen ein, die im Bereich des Kulturerbes tätig sind.

Artikel 6

Internationale Zusammenarbeit

Die Kommission arbeitet für die Zwecke des Europäischen Jahres mit zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat und der UNESCO, zusammen, wobei sie dafür sorgt, dass die Sichtbarkeit der EU-Beteiligung gewährleistet ist.

Artikel 6a

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (1) Die Kommission unternimmt geeignete Schritte, damit bei der Durchführung der aufgrund dieses Beschlusses finanzierten Maßnahmen die finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und Überprüfungen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen geschützt werden.
- (2) Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Zuschussempfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel aufgrund dieses Beschlusses erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und anhand von Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen.

- (3) Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann auf der Grundlage der Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates¹⁴ und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Zuschussvereinbarung, einem Beschluss über die Zuschussvergabe oder einem aufgrund dieses Beschlusses finanzierten Vertrags ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

Artikel 7

Finanzierung

Die Kofinanzierung von Aktivitäten zur Durchführung des Europäischen Jahres erfolgt auf Unionsebene gemäß den für bestehende Programme, wie das Programm "Kreatives Europa", geltenden Vorschriften und im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten für die Festsetzung von Prioritäten auf Jahres- und Mehrjahresbasis. Gegebenenfalls können auch andere Programme und Politikbereiche im Rahmen ihrer geltenden Rechts- und Finanzvorschriften das Europäische Jahr unterstützen.

¹⁴ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

¹⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Artikel 8

Monitoring und Bewertung

Bis zum 31. Dezember 2019 legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Durchführung der in diesem Beschluss vorgesehenen Initiativen – samt den Ergebnissen und einer Gesamtbewertung – vor. Der Bericht enthält Ideen für weitere gemeinsame Bemühungen im Bereich des kulturellen Erbes.

Artikel 9

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 10

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident
